über den Vollzug des Gebietsaustausches werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1972

Der Leiter des Büros des Ministerrates

Dr. R o s t Staatssekretär

Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch

Zur Lösung der Frage kleiner Enklaven einschließlich Steinstückens und anderer kleiner Gebiete

sind

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und

der Senat

in Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkommens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971

übereingekommen,

folgenden Gebietsaustausch durchzuführen:

Artikel 1

- (1) Vom Vollzug dieser Vereinbarung an gehören
- a) zu dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik
 - das Gebiet im Ortsteil Finkenkrug der Gemeinde Falkensee (Kreis Nauen)
 Gebietsstreifen im Teufelsbruch/ Eiskeller XKreis Nauen)
 von Klein-Glienicke (Potsdam)
 - umschlossene Gebiete am
 Böttcherberg ca. 0,3 ha
 das Gebiet Große Kuhlake im
 - Forst Falkenhagen ca.
 - Gebietsteil im Raum Nuthewiesen bei Drewitz (Kreis Potsdam Land)

ca. 3,6 ha

ca. 2,3 ha

8.0 ha

- b) zu den Westsektoren Berlins
 - ein Gebietsstreifen entlang der Eisenbahnstrecke Seddin—Berlin (West) von ca. 1 km Länge und 20 m Breite sowie die von diesem Gebietsstreifen vor Steinstücken nach Westen abzweigende Straße bis zur westlichen Straßengrenze der Teltower Straße in der Breite der Fahrbahn von ca. 3 m einschließlich der Brücke als Zugänge nach Steinstücken

 der nördliche Teil des Frohnauer Friedhofes einschließlich eines sich östlich anschließenden

'Gebietsstreifens

ca. 4,1 ha

 Gebiete im Raum Teufelsbruch/ Eiskeller (Kreis Nauen)

ca. 10,7 ha

ca. 17,1 ha

(2) Die Lage der entsprechend dieser Vereinbarung auszutauschenden Gebiete ist in den beigefügten Karten dargestellt (Anlagen 1—8).

Artikel 2

- (1) Da eine völlige flächen- und wertmäßige Gleichheit der auszutauschenden Gebiete insgesamt nicht gegeben ist, wird der Senat an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Wertausgleich in Höhe von 4 Millionen DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zahlen.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach vollzogenem Gebietsaustausch.

Artikel 3

- (1) Die Ergebnisse der erforderlichen Vermessungen der auszutauschenden Gebiete sowie der genaue Verlauf und die Markierung der neuen Grenzen werden von Vertretern beider Seiten in einem Protokoll festgestellt, das mit seiner Unterzeichnung integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung wird.
- (2) Jede Seite trägt die Kosten, die ihr durch die Vermessungs- und Markierungsarbeiten entstehen.

Artikel 4

- (1) Rechte von natürlichen Personen oder privaten juristischen Personen an Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen in den auszutauschenden Gebieten werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.
- (2) Andere Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen in den auszutauschenden Gebieten gelten mit dem Vollzug des Gebietsaustausches als lastenfrei und mit rechtlich endgültiger Wirkung an die jeweils andere Seite übergegangen. Ausgleichsansprüche zwischen beiden Seiten, die sich daraus ergeben, sind durch die Zahlung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung abgegolten.
- (3) Andere Rechte und Rechtsverhältnisse regelt jede der beiden Seiten in eigener Zuständigkeit.
- (4) Entschädigungsansprüche, die natürliche oder juristische Personen im Zusammenhang mit dem Gebietsaustausch geltend machen, werden jeweils von der Seite nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften reguliert, auf deren Gebiet die Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen bis zum Vollzug des Gebietsaustausches belegen waren.

Artikel 5

- (1) Vorhandene Grundbücher, Grundakten, Nachweise und Unterlagen des Liegenschaftskatasters sowie alle weiteren Akten und Urkunden, die sich auf die auszutauschenden Gebietsteile beziehen, werden innerhalb von 3 Monaten nach Unterzeichnung des Protokolls gemäß Artikel 3 (1) ausgetauscht.
- (2) Der Vollzug des Gebietsaustausches gemäß dieser Vereinbarung wird in einer gemeinsamen Schlußerklärung festgestellt.